

§ 16 HG 2008/2009
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 (Haushaltsgesetz
2008/2009)

Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern

Titel: Gesetz über die Feststellung des
Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die
Haushaltsjahre 2008 und 2009 (Haushaltsgesetz
2008/2009)

Normgeber: Mecklenburg-Vorpommern

Redaktionelle Abkürzung: HG 2008/2009,MV

Gliederungs-Nr.: 630-25

Normtyp: Gesetz

§ 16 HG 2008/2009 – Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175.000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.